

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 2

Bern, 15. Januar 2019

Besetzung

Oberrichter Stucki (Präsident i.V.), Oberrichter J. Bähler, Ober-
richterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwältin Dr. B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft
Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 11, 3400 J. _____

Gegenstand

Haftentlassungsgesuch / Verlängerung Untersuchungshaft
Strafverfahren wegen gewerbsmässiger Hehlerei

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Emmental-Oberaargau vom 21. Dezember 2018
(ARR 18 83)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen gewerbsmässiger Hehlerei. Mit Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) vom 2. November 2018 wurde die Untersuchungshaft von zwei Monaten gegen den Beschwerdeführer angeordnet. Am 7. Dezember 2018 reichte der Beschwerdeführer ein Haftentlassungsgesuch ein. Am 12. Dezember 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs und die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate. Das Zwangsmassnahmengericht ordnete mit Entscheid vom 21. Dezember 2018 die Untersuchungshaft für weitere drei Monate (bis am 30. März 2019) an und wies so das Haftentlassungsgesuch ab. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2018 Beschwerde und beantragte, der Entscheid vom 21. Dezember 2018 sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen und der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 4. Januar 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Am 11. Januar 2018 liess der Beschwerdeführer eine Replik einreichen.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsreglement des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Dem Beschwerdeführer wird gewerbsmässige Hehlerei vorgeworfen. Er wird verdächtigt, bei seiner Anhaltung am 1. November 2018 in J._____ unter anderem acht hochpreisige Fahrräder im Wert von mindestens CHF 9'901.00 im Laderaum des von ihm gelenkten Lieferwagens gehabt zu haben, deren deliktische Herkunft er kannte oder zumindest hätte kennen müssen.
4. Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht mit folgenden Argumenten: Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, der Beschwerdeführer mache zur Frage, ob und seit wann er D._____ kenne, unglaubliche Aussagen. Inwiefern die Aussagen widersprüchlich und unglaublich sein sollen, lege es jedoch nicht dar. Es wäre Sache des Zwangsmassnahmengerichts gewesen, dem Beschwerdeführer anlässlich der Verhandlung vom 21. Dezember 2018 Fragen zu dieser Kommunikation zu stellen. Es reiche nicht aus, im Entscheid pauschal festzuhalten, die Kommunikation zeige, dass die Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich seien und dass ein Konnex zwischen dem Beschwerdeführer und

D._____ bestehe. Der Beschwerdeführer habe von Beginn weg ausgesagt, bei der ersten Übergabe der Fahrräder sei der Kontakt über die Firma und bei der zweiten Übergabe sei er direkt erfolgt. Weshalb im Facebook-Messenger der Name D._____ (Spitzname) genannt werde, hätte ebenfalls mittels Fragen an den Beschwerdeführer geklärt werden können. Die Kommunikation im Facebook-Messenger zeige weder auf, dass ein Konnex bestehe, welcher über die Übergabe der Fahrräder hinausgehe, noch, dass die Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich seien. Er habe nie ausgesagt, D._____ nicht zu kennen. Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, der Beschwerdeführer habe im Mobiltelefon drei Nummern unter «Mama D._____ (Spitzname)» gespeichert, welche E._____ gehörten. Dies widerlege die Aussage des Beschwerdeführers, dass er E._____ nicht gekannt und nicht gewusst habe, dass sie die Mutter von D._____ sei. Diese Interpretation könne den Aussagen des Beschwerdeführers indes nicht entnommen werden. Überdies habe der Beschwerdeführer gesagt, dass die fraglichen Mobiltelefone nicht ihm, sondern seiner Arbeitgeberin gehörten. Die Polizei gehe offenbar davon aus, dass es sich bei F._____ und G._____ um Pseudonyme handle und diese mit D._____ identisch seien. Dies widerspreche indes den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er von der Person, welche als D._____ identifiziert worden sei, bloss zwei Mal Fahrräder entgegengenommen habe. Viel wahrscheinlicher sei es daher, dass es sich bei den Dieben der Fahrräder um eine organisierte Bande handle, bei welcher die Rollen unterschiedlich verteilt seien und auch nicht jedes Mal dieselbe Person die Fahrräder übergebe, damit der Fahrer der Transportfirma keinen Verdacht schöpfe. Unklar sei zudem, ob und wo die DNA von D._____ aufgefunden worden sei.

Der Beschwerdeführer habe am 1. November 2018 folgende Nachrichten an D._____ gesendet: «Ich habe ein Sofa aus 4 Teile genommen, es deckt sehr gut. ☺☺☺». Aus diesen Nachrichten stütze sich das Zwangsmassnahmengericht einzig auf den Teilsatz «es deckt sehr gut» und lege diesen für den Beschwerdeführer nachteilig aus. Dies, obschon er anlässlich seiner Befragung vor dem Zwangsmassnahmengericht gut erklärt habe, was es mit dem Sofa auf sich habe. Nach Ansicht der Verteidigung könne der Tatbestand der gewerbsmässigen Hehlerei gar nicht erfüllt sein. Dies unter anderem deshalb, weil nebst dem ordentlichen Lohn, welchen der Beschwerdeführer von der Firma H._____ erhalte, kein weiteres Geld an ihn geflossen sei. Inwiefern die Aussagen von D._____ und die Telefonkontrolle betreffend das Gespräch zwischen E._____ und D._____ behilflich sein sollten, die Tatbestandsmerkmale der Hehlerei zu begründen, sei nicht ersichtlich. Das Geld hätte, wenn überhaupt, umgekehrt fließen müssen. Im Weiteren sei nicht bekannt, ob bei D._____ anlässlich der Anhaltung Bargeld in der Höhe, wie anlässlich der Telefonkontrolle zu hören, aufgefunden worden sei. Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, der Beschwerdeführer habe entgegen seiner Vorbringen um die deliktische Herkunft der Fahrräder gewusst. Dabei verweise es auf ein Telefongespräch vom Donnerstag, 11. Oktober 2018, 03:05:34 bis 03:06:56. Auch nach mehrmaligem Lesen der entsprechenden Stelle sei aber nicht erkennbar, was darauf hindeuten sollte, dass der Beschwerdeführer um die deliktische Herkunft der Fahrräder gewusst hätte. Vermutungen, auch wenn sie von der Polizei stammten, reichten nicht zur Begründung eines Tatverdachts aus (Verweis

auf Urteil des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10.12.2013 E. 1.4). Schliesslich sei fraglich, ob eine dreimonatige Haftdauer verhältnismässig sei. Haftfristen seien so zu bemessen, dass die Beweismittel schnellstmöglich erhoben würden. Bereits vor zwei Monaten sei die Untersuchung eröffnet worden. Auch sei offenbar ein GPS am Fahrzeug des Beschwerdeführers angebracht gewesen und der Beschuldigte D._____ überwacht worden. Trotzdem könne die Staatsanwaltschaft keine konkreten Belastungen vorweisen und stütze sich auf nicht aussagekräftige Rapporte der Polizei.

5. Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Stellungnahme vorab auf ihre Ausführungen im Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs sowie um Verlängerung der Untersuchungshaft vom 12. Dezember 2018. Ergänzend führt sie aus, die Telefonkontrollen zeigten, dass sich der Beschwerdeführer und D._____ schon länger kennen würden. Soweit in der Beschwerde ausgeführt werde, der Beschwerdeführer habe nie ausgesagt, D._____ nicht zu kennen, sei dies falsch. Auffällig sei zudem, dass der Beschwerdeführer gleich drei Nummern unter «D._____ (Spitzname) Mutter» gespeichert habe. Es sei unklar, warum er ihn unter dem Namen «D._____ (Spitzname)» und nicht unter «I._____» gespeichert habe, unter dem er seinen Kunden angeblich kenne. Die Auswertungen würden zeigen, wie viele Kundennummern der Beschwerdeführer gespeichert und wie oft er E._____ Nummern gewählt habe. Soweit die Verteidigung ausführe, es handle sich betreffend der von D._____ gefundenen DNA um eine blosser Behauptung ohne aktenkundigen Beleg, sei auf die DNA-Hitmeldung der Kantonspolizei Thurgau sowie auf den Anlass- und Abschlussbericht der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein vom 30. August 2018 verwiesen. Wenn D._____ am Abend des 31. Oktober 2018 mit seiner Mutter davon spreche, dass ihm der Chef zwischen 02:00 und 02:30 Uhr seinen Lohn bringe, und anschliessend observiert werde, wie der Beschwerdeführer und D._____ den Lieferwagen aus- und wieder einladen würden und der Beschwerdeführer wenige Minuten nach der Umladeaktion mit den gestohlenen Velos angehalten werde, sei dies ein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass D._____ den Beschwerdeführer – aus welchen Gründen auch immer – gegenüber seiner Mutter als Chef bezeichne respektive dass das Verhältnis zwischen ihnen ein anderes sei als dargestellt. Es gebe viele offene Fragen, die geklärt werden müssten. Die Erklärungen des Beschwerdeführers seien Schutzbehauptungen. Insgesamt gebe es zahlreiche Anhaltspunkte, dass es kein Zufall sei, dass es seit mehreren Jahren Verbindungen zwischen dem Beschwerdeführer und D._____ gebe und dass diese Verbindungen immer wieder im Zusammenhang mit Fahrrädern stünden.
6. In der Replik lässt der Beschwerdeführer ergänzen, D._____ habe anlässlich der Einvernahme vom 9. Januar 2019 mehrfach betont, dass er, der Beschwerdeführer, mit den gestohlenen Fahrrädern nichts zu tun habe. Der Beschwerdeführer selber habe am 11. Januar 2019 erläutert, wie oft er Fahrräder von der ihm als «D._____ (Spitzname)» bekannten Person entgegengenommen habe. Ebenso habe er erklärt, weshalb jeweils ein anderer Empfänger auf den Quittungen vermerkt worden sei. Im Übrigen werde das Beschleunigungsgebot verletzt, da bis dato nicht sämtliche Vorhalte gemacht worden seien.

7.

7.1 Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 160 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]). Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagesstrafen bestraft (Art. 160 Abs. 2 StGB).

7.2 Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO). Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern darum, den dringenden Tatverdacht zu belegen. Das Zwangsmassnahmengericht resp. die Beschwerdekammer muss, anders als das Sachgericht, nicht sämtliche belastenden und entlastenden Beweise gegeneinander abwägen. Vielmehr muss geprüft werden, ob die aktuellen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte dafür liefern, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat (Urteil des Bundesgerichts 1B_259/2008 vom 9. Oktober 2008 E. 3.1). Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage muss weder ein eigentliches Beweisverfahren durchgeführt noch dem erkennenden Strafrichter vorgegriffen werden (BGE 124 I 208 E. 3).

Der dringende Tatverdacht der gewerbsmässigen Hehlerei ist gegeben. Den Argumenten des Beschwerdeführers ist mit der Staatsanwaltschaft wie folgt zu begegnen:

Zum Verhältnis Beschwerdeführer/D._____: Der Beschwerdeführer gab ursprünglich an, vor Mitte Oktober 2018 überhaupt keinen Kontakt mit D._____, alias I._____, gehabt respektive ihn vorher noch nie gesehen zu haben (EV Beschwerdeführer vom 12.11.2018 Z. 241; EV Beschwerdeführer vom 29.11.2018 Z. 97 ff). Dass dies nicht stimmen kann, hat anhand der bisherigen Telefonkontrollen-Auswertungen mit grösster Wahrscheinlichkeit als erstellt zu gelten (vgl. Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Antrag an das Zwangsmassnahmengericht vom 12.12.2018 S. 3 f.; Bericht Kantonspolizei Bern vom 11.12.2018 S. 4 mittig). Der Beschwerdeführer wurde am 9. Juni 2018 um 06:20 Uhr mit gestohlenen Fahrrädern kontrolliert, nachdem zwischen 20:00 Vorabends und 04:00 Uhr sieben Verbindungen zwischen dem bei ihm sichergestellten Mobiltelefon mit der Rufnummer _____ und demjenigen von D._____ mit der Rufnummer _____ stattgefunden hatten (vgl. Bericht Kantonspolizei Bern vom 11.12.2018 S. 5 unten). Die zeitliche Nähe zwischen diesen Telefonverbindungen und der Kontrolle des Beschwerdeführers ist ein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass erstens der Beschwerdeführer das Telefon bereits im Sommer 2018 benutzte und damit zweitens, dass sich der Beschwerdeführer und D._____ schon deutlich länger als erst seit Herbst 2018 kennen. Jedenfalls gab der Beschwerdeführer im Verfahren des Kantons Thurgau zu Protokoll, dass er die Nummer _____ habe, seit er bei der Firma H._____ arbeite – also seit sieben Jahren –, dass er über diese Firmennummer immer erreichbar sei, dass er dieses Handy immer dabei habe (EV Beschwerdeführer vom 10.06.2018 F 4 und F 17) sowie dass er für den Kurierdienst

ausschliesslich das Natel seiner Firma benutze (EV Beschwerdeführer vom 23.06.2018 F 26). Dafür, dass sich die beiden schon länger und besser kennen, spricht ebenso, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2015 mit von D._____ gestohlenen Fahrrädern kontrolliert wurde (vgl. Bericht Kantonspolizei Bern vom 11.12.2018 S. 11). Auch der Umgangston in der Facebook-Messenger-Konversation deutet auf ein vertrautes Verhältnis zwischen den Beiden hin; so z.B. in den Nachrichten 15 f. oder 24, wo D._____ den Beschwerdeführer «Vb dupa ♥♥♥. Bv tata» (Wir reden später ♥♥♥. Sehr gut Vater) oder «Tata bandit» (Vater Bandit) nennt. Das beschwerdeführerische Vorbringen, die Kommunikation gehe nicht über die Übergabe der Fahrräder hinaus, ist unrichtig. Hingewiesen sei diesbezüglich auch auf die Facebook-Nachrichten Nr 3-5, in welchen D._____ dem Beschwerdeführer (mit vielen «traurigen» Emoticons) mitteilt: «Seit einer Woche rufst du mich nicht an und schreibst mir nicht. Wenn ich dir nicht schreibe, schreibst du mir auch nicht. Was für ein Mensch».

Unter diesem Aspekt ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum sich der Beschwerdeführer mit einer ID von I._____ zufrieden gibt, der gar nicht wie D._____ aussieht (vgl. Fotobogen hinter EV D._____ vom 16.11.2018 und Ausdruck ID hinter EV D._____ vom 17.12.2018). Wenn er die ID schon – wie er ausführte – zu seinem «Schutz» fotografiert, wird man annehmen können, dass er auch überprüft, ob die Person auf der ID die gleiche ist wie diejenige, welche ihm die Ware übergibt. Dass er diese Person wegen der Dunkelheit nicht genau sehen konnte (vgl. EV Beschwerdeführer vom 12.11.2018 Z. 153, 274 ff), ist als Schutzbehauptung zu werten. Die Angelegenheit mit der ID scheint ein Teil der Strategie zu sein, den Verdacht bei einer allfälligen Kontrolle vom Beschwerdeführer weg und auf eine falsche Fährte zu führen. Soweit in der Beschwerde überdies ausgeführt wird, der Beschwerdeführer habe nie ausgesagt, D._____ nicht zu kennen, so ist dies inkorrekt. Der Beschwerdeführer gab mehrfach zu Protokoll, ihn nicht zu kennen (z.B. EV Beschwerdeführer vom 29.11.2018 Z. 38 + Z. 77). Das Zwangsmassnahmengericht konnte vor diesem Hintergrund darauf verzichten, den Beschwerdeführer zum auch nach Ansicht der Beschwerdekammer vorhandenen vertieften «Konnex» zwischen ihm und D._____ zu befragen. Detailliertere Fragen wird die Staatsanwaltschaft und/oder das Sachgericht später stellen können. Auch wäre es der Verteidigung unbenommen gewesen, dem Beschwerdeführer vor dem Zwangsmassnahmengericht eine Frage zur Facebook-Kommunikation zu stellen. Wenn die Verteidigung schliesslich moniert, die Staatsanwaltschaft stelle Thesen auf, die im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers stünden, so mag dies zwar stimmen, ist jedoch primär auf die Aussagen des Beschwerdeführers zurückzuführen. Es liegen verschiedene objektive Beweismittel wie die Telefonkontrollen oder die Facebook-Nachrichten vor, auf die sich die Staatsanwaltschaft stützen darf. Deren Beweiswert ist grundsätzlich höher als die (teilweise auch in sich selber widersprüchlichen) Aussagen der beiden Betroffenen anlässlich ihrer Einvernahmen.

Zum Verhältnis Beschwerdeführer/E._____: Es ist eindeutig verdächtig, dass der Beschwerdeführer gleich drei Nummern unter «Mama D._____ (Spitzname)» (D._____ (Spitzname)'s Mutter) auf seinem Mobiltelefon gespeichert hat (Bericht Kantonspolizei Bern vom 11.12.2018 S. 5 oben). Dass der Name

«D._____ (Spitzname)» und nicht der Name «I._____» auftaucht, unter dem der Beschwerdeführer seinen Kunden zumindest ursprünglich kennen wollte, wäre unlogisch, wenn die beschwerdeführerischen Aussagen zutreffen würden. Dass er diese Nummern überhaupt gespeichert hat, obwohl die Empfängerin der Fahrräder inklusive Telefonnummer auf der dazugehörigen Quittung steht, spricht bei der von ihm geltend gemachten Anzahl von Kunden zudem dafür, dass er sie regelmässig benutzt. Die weiteren Auswertungen der Telefonkontrolle werden voraussichtlich zeigen, wie viele Kundennummern der Beschwerdeführer gespeichert und wie oft er E._____ Nummern gewählt hat. Zu den Kontrollen Kanton Thurgau und Fürstentum Liechtenstein: Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, es handle sich hinsichtlich der von D._____ aufgefundenen DNA um eine Behauptung ohne aktenkundigen Beleg, wird auf die DNA-Hitmeldung der Kantonspolizei Thurgau sowie auf den Anlass- und Abschlussbericht Landespolizei Fürstentum Liechtenstein vom 30. August 2018 verwiesen. Es ist rechtlich zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Beschwerdeverfahrens parteiöffentlich Beweismittel nachreicht (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 473 vom 3. Dezember 2018 E. 3.6). Zur Facebook-Nachricht betreffend das «Sofa»: Am Anfang der Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer steht ein Lieferwagen mit acht teilzerlegten, in Müllsäcke verpackten, gestohlenen Fahrrädern, welche zuhinterst im Laderaum des von ihm gelenkten Transporters hinter Kisten, Koffern und Möbeln wie einem vierteiligen Sofa zum Vorschein kamen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Fahrräder versteckt oder nur verdeckt waren, wie die Verteidigung geltend macht. Es ist verdächtig, dass der Umstand, dass das vierteilige Sofa gut deckt, dermassen wichtig ist, dass der Beschwerdeführer dies D._____ alias D._____ (Spitzname) alias I._____ – den er angeblich nicht kennt, der ein Kunde wie jeder andere ist und für den er vorher erst einen Transport gemacht haben will – per Facebook-Messenger mitteilt. Der Schluss liegt nahe, dass es das Ziel war, die Fahrräder zu verstecken. Dazu passen die drei angefügten Smileys, die einen gewissen Stolz oder eine Zufriedenheit über das gewählte Vorgehen auszudrücken scheinen. Die teuren Fahrräder hinter den anderen Gegenständen zu verstauen und so zu riskieren, dass sie bei einer Vollbremsung durch den Aufprall der restlichen Ladung beschädigt werden, macht grundsätzlich wenig Sinn – es sei denn, man wolle sie verstecken. Offenbar war es wichtig, dass die Fahrräder bei einer allfälligen Kontrolle z.B. im Rahmen einer normalen Verkehrskontrolle nicht sofort entdeckt werden. Die Chancen, dass am Grenzübergang keine Kontrolle erfolgt, sind im Übrigen relativ intakt, wie die Übersicht über die bekannten Kontrollen des Beschwerdeführers in den letzten Jahren zeigt, will er doch praktisch wöchentlich von Rumänien in die Schweiz gefahren sein (vgl. Bericht der Kantonspolizei Bern vom 11.12.2018 S. 7 f.).

Zur Übergabe von Geld: Dass neben dem Lohn als Chauffeur kein weiteres Geld – auf welche Weise respektive über welche Wege auch immer – an den Beschwerdeführer floss, ist vorerst eine Parteibehauptung, die es, soweit möglich, durch die Staatsanwaltschaft zu überprüfen gilt. Derweil zeigen die Konversationen zwischen D._____ und seiner Mutter vom 11. Oktober 2018 und vom 31. Oktober 2018 (vgl. EV D._____ vom 17.12.2018, 09:05 Uhr, Z. 137 ff), dass es zwischen dem Beschwerdeführer und D._____ sehr wohl auch um Geld ging. Der Beschwer-

deführer bestreitet, D. _____ – wie von diesem geltend gemacht – Geld geliehen zu haben, und sagte aus, D. _____ hätte ihm ja Geld geben müssen (EV Beschwerdeführer vom 29.11.2018 Z. 233). So widerspricht er im Prinzip seiner Aussage, wonach grundsätzlich die Empfänger der Waren den Transport bezahlen, respektive bei der ersten Lieferung der für D. _____ transportierten Fahrräder der Empfänger bezahlt habe (vgl. EV Beschwerdeführer vom 12.11.2018 Z. 191). D. _____ sprach am Abend des 31. Oktober 2018 mit seiner Mutter davon, dass ihm der Chef in der Nacht zwischen 02:00 und 02:30 Uhr seinen Lohn bringe. Anschliessend wurde observiert, wie der Beschwerdeführer und D. _____ in der fraglichen Zeit den Lieferwagen aus- und wieder einladen. Wenige Minuten nach der Umladeaktion wurde der Beschwerdeführer mit den gestohlenen Velos angehalten. Dies sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass D. _____ den Beschwerdeführer gegenüber seiner Mutter als Chef bezeichnet, respektive dass das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und D. _____ ein anderes ist, als sie bisher dargestellt haben (siehe dazu die Wahrnehmung im Bericht Kantonspolizei Bern vom 11.12.2018 S. 10 unten sowie 11 oben). Bei dem, was für D. _____ auf dem Spiel steht, ist nicht nachvollziehbar, dass und warum er einen angeblichen Chef einer Reinigungsfirma decken soll (vgl. EV D. _____ vom 17.12.2018, 09:05 Uhr, Z. 236). Von dieser Behauptung hat D. _____ bezeichnenderweise mittlerweile Abstand genommen (siehe EV D. _____ vom 9. Januar 2019, S. 5 Z. 140). Tatbestandsmässig kann im Übrigen bereits ein Veräussern-Helfen sein.

Zum Wissen um die deliktische Herkunft der Fahrräder: Im vorliegenden Verfahren kann der Beschwerdeführer auch nach Überzeugung der Beschwerdekammer nicht mehr ernsthaft geltend machen, nicht zumindest geahnt zu haben, dass die Fahrräder gestohlen sind. Es war offensichtlich von zentraler Bedeutung, dass die Beiden bei der Übergabe der Fahrräder nicht beobachtet werden. Warum sonst würde D. _____ einem ihm angeblich nicht bekannten Chauffeur mitteilen, dass er fertig sei, dass alles gut respektive ruhig sei und dass es kalt sei (Facebook-Messenger-Nachrichten 29-32). Und warum sonst bittet D. _____ einen «A. _____»[iel], ein nächstes Mal nicht mehr früher als vereinbart zu kommen, um ihn nicht unvorbereitet mit den «Waren» zu erwischen. Ausserdem teilt D. _____ mit, dass er mit dem Herausnehmen der Ware habe warten müssen, bis das Taxi, welches in der Nähe gewesen sei, weg war (vgl. Telefongespräch zwischen «A. _____» und D. _____ vom 11.10.2018 ab 03:05 Uhr, bei EV D. _____ vom 17.12.2018 09:05 Uhr, Z. 100 ff.). Bemerkenswert ist ebenfalls die Facebook-Nachricht Nr. 12 «8 buc», also 8 Stück, ist dies doch die Anzahl normalerweise transportierter Fahrräder. Dies alles sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass mit der Ware diskret umzugehen war, ansonsten diese Vorsichtsmassnahmen nicht hätten getroffen werden müssen. Das musste auch der Beschwerdeführer realisieren. Diese Ausführungen zeigen, dass es erstens noch viele offene Fragen gibt, die geklärt werden müssen, und dass zweitens die Erklärungen und Gegenargumente des Beschwerdeführers mit grosser Wahrscheinlichkeit unplausibel sind. Er scheint ein evidentes Interesse daran zu haben, seine Verbindung zu D. _____ herunterzuspielen. Freilich ist es möglich, dass bei früheren Übergaben nicht D. _____ selber, sondern jemand anderes die Fahrräder übergeben

hat. Auch das muss die Staatsanwaltschaft näher abklären. Insgesamt aber gibt es zahlreiche konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es nicht reiner Zufall sein kann, dass es seit mehreren Jahren Verbindungen zwischen dem Beschwerdeführer und D._____ gibt und dass diese Verbringungen immer wieder im Zusammenhang mit Fahrrädern stehen.

Daran vermögen die beschwerdeführerischen Ausführungen in der Replik sowie die Einvernahmen von D._____ vom 9. Januar 2019 und diejenige des Beschwerdeführers vom 11. Januar 2019 nichts zu ändern. Zwar macht D._____ tatsächlich geltend, der Beschwerdeführer habe nicht gewusst, dass es gestohlene Velos gewesen seien. Er habe dieser Person gesagt, dass er diese Velos *gekauft* habe (EV D._____ vom 9. Januar 2019 S. 2 Z. 35 f.). Allerdings gibt D._____ auch zu, bisher nicht die (volle) Wahrheit gesagt zu haben (bspw. EV D._____ vom 9. Januar 2019 S. 5 Z. 140 oder S. 10 Z. 317 f.). Seine Ausführungen sind daher nicht generell als glaubhaft einzuschätzen. Ebenfalls belastet er den Beschwerdeführer mit folgenden (exemplarischen) Aussagen: **«Jedes Mal, als Sie mir gesagt haben, dass es gestohlene Fahrräder von Ihnen waren, hat sie A._____ entgegen genommen. Ja, korrekt. Wer hat ihm diese Velos übergeben? Ich. Unter welchen Namen kannte er Sie? Das kann ich nicht beantworten. Ich habe an A._____ mehrere Namen gegeben. Welche? Die von den diversen Identitätskarten. Wo hat er die Fahrräder jeweils entgegen genommen? Von dieser Fabrik in J._____. Nur in der Nacht. Warum in der Nacht? Es ist besser so. AF: Es gibt keine Zeugen, keine Leute, keine Polizei. Wusste A._____ bei der Übergabe jeweils, dass es sich um gestohlene Fahrräder handelte? Nein. Er hat das nicht gewusst. Ich habe das an A._____ nie gesagt. Hat er Sie jeweils nach der Herkunft der Fahrräder gefragt? Nein. Hat er jeweils einen Nachweis (Kaufbeleg o.ä.) verlangt? Nein. Wieso haben Sie ihm dann überhaupt eine ID gezeigt? Mit dieser Adresse musste er die Rechnung machen. So funktioniert diese Firma.»** (EV D._____ vom 9. Januar 2019 S. 12 unten und 13 oben). **«Warum hat A._____ Sie im FB-Messenger als D._____ (Spitzname) und die Telefonnummern Ihrer Mutter als „Mama D._____ (Spitzname)“ gespeichert? Ja, er hat die Telefonnummer von meiner Mutter. Warum aber unter D._____ (Spitzname)? Warum kennt er Sie als D._____ (Spitzname)? Er muss sich daran erinnern, wer es ist. Dann kennt er Sie als D._____ (Spitzname)? Ja. Haben Sie sich als D._____ (Spitzname) bei ihm vorgestellt? Ja. AV Foto Bericht 1812.2018 S. 7 (verpackte Fahrräder): Diese Foto hatte A._____ im FB-Messenger auf seinem Natel. Warum haben Sie ihm dieses Foto geschickt? Ich wollte ihm zeigen, dass sie bereit also vorbereitet sind. AV Auszug FB-Messenger vom 26.10.2018, 12:10 Uhr (Sofa aus vier Teilen genommen, es deckt sehr gut): Warum schreibt A._____ Ihnen so etwas? Es macht keinen Sinn. Es macht schon Sinn, wenn man etwas verstecken möchte. Ich weiss nicht, was er als „Schmugler“ mit anderen Personen macht.»** (EV D._____ vom 9. Januar 2019 S. 15). **«Warum bitten Sie „A._____“, ein nächstes Mal nicht mehr früher als vereinbart zu kommen? Das weiss ich nicht mehr. Es ist nicht möglich, dass ich mich an diese Konversation erinnere. Das ist zu viel. Warum teilen Sie A._____ via FB-Messenger mit, dass Sie fertig sind, dass alles gut resp. ruhig ist und dass es kalt ist (FB-Messenger Messages 29 32)? Verbal: Der Beschuldigte lacht und zeigt mit dem Finger auf die Staatsanwältin. Sie sind stark. Ich musste an diesem Abend ein paar Velos senden. Ich habe ihn kontaktiert. Warum nennen Sie ihn in Message 24 „Tata bandit“ (Vater Bandit)? Weil er intelligent ist. Er hat einen grossen IQ. Bandit ist ein Räuber auf Rumänisch. Warum sagen Sie ihm so? Ich bin kein Räuber. Ich bin gegen Gewalt. So wie ich es verstanden habe, haben Sie A._____ „Tata bandit genannt? Warum nennen Sie einen**

Chauffeur so? Bandit bedeutet für mich intelligent.» (EV D. _____ vom 9. Januar 2019 S. 17). **«AV Telefongespräch vom 31.10.2018, ab 18:18:58 Uhr (vgl. EV vom 17.12.2018 Z. 208-213): Was für ein Lohn?** Der Chauffeur leiht mir Geld. AF: Ja, A. _____. **Warum sagen Sie Lohn?** Ich weiss nicht warum Lohn. Für mich ist Lohn und Leihgeld gleich. Ich weiss nicht, wieso ich Lohn sagte. **Im nächsten Gespräch reden Sie von einem Chef. Von welchem Chef?** Ich weiss nicht, wovon Sie sprechen. Ich habe keinen Chef. Ich arbeite alleine. **AV Telefongespräch vom 31.10.2018, ab 18:18:58 Uhr (vgl. EV vom 17.12.2018 Z. 218- 224).** Der Chef ist A. _____. **Warum Chef?** So nennen wir A. _____. Tata Bandit, Bandit, Chef... ich nenne ihn auch Idiot. **Sie sagen, dass sie so A. _____ nennen. Wer ist „wir“?** Nicht wir. Ich. Es existiert kein wir. Ich bin alleine. **Warum redet dann Ihre Mutter davon, dass sie bis 02:30 Uhr fertig sein sollen. Warum redet sie in Mehrzahl?** Vielleicht hat sie sich schlecht ausgedrückt. AF: Vielleicht hat sie das falsche Wort benutzt.» (EV D. _____ vom 9. Januar 2019 S. 18 unten und 19 oben).

Der Beschwerdeführer machte anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Januar 2019 auch wiederum wenig glaubhafte Aussagen. Wenn beispielsweise sein Name bei den ausgewerteten Telefonaten nicht genannt wird, betrifft ihn das Gespräch seiner Ansicht nach nicht. Wenn aber sein Name vorkommt, wird er vage und scheint zu versuchen, Ausreden zu finden. Exemplarisch seien folgende von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eingereichten Passagen wiedergegeben: **«Anlässlich der Telefonkontrolle von D. _____, Nr. _____, vom 30.10.2018, 15:12:06 bis 16:06:14 zwischen E. _____ und D. _____ wurde folgendes aufgezeichnet: "habe dem Fahrer das Packet mit den Kleidern und Schuhe gegeben" Über was wird hier gesprochen?** Sie sagt sie hat dem Chauffeur das Packet mit den Kleidern gegeben. **Verbal: Herr A. _____ wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Gespräch einen Tag vor seiner Anhaltung geführt worden ist. Um was für ein Packet ging es?** Das weiss ich nicht. Sie sagt etwas von Kleidern. D. _____ (Spitzname) hat wahrscheinlich mit seiner Mutter gesprochen. **Wer war der Chauffeur?** Das weiss ich nicht, das sagt sie auch nicht. [...] **Anlässlich der Telefonkontrolle von D. _____, Nr. _____, vom 11.10.2018, 15:24:20 bis 15:37:00 zwischen E. _____ und D. _____ wurde folgendes aufgezeichnet: B sagt, sie wird der Polizei sagen, sie habe das Geld als Pflegerin verdient, auch von A erhalten, aber auch von A. _____, der beim Transportunternehmen arbeitet, habe sie 5000 Euro erhalten. A weist B an, A. _____ nicht zu erwähnen. Was sagen Sie zu diesem Gespräch?** Da wird nicht über mich gesprochen. Ich habe damit nichts zu tun. Fragen Sie ihn selber, da wird nicht über mich gesprochen. Ich weiss nicht was für Geschäfte sie da machen.» (EV Beschwerdeführer vom 11. Januar 2019 Z. 213 ff.). **«Bei der Auswertung von Ihrem Mobiltelefon konnte im Facebook Messenger u.a. am 26.10.2018, 12:10, folgender Eintrag gesichert werden, welchen Sie an D. _____ (Spitzname) (D. _____) geschrieben haben: "Ich habe ein Sofa aus 4 Teilen genommen, es deckt sehr gut". Was für eine Erklärung machen Sie zu diesem Text?** Ich will damit nur sagen, dass ich ein Sofa habe und nicht viel Platz habe. Diese Nachricht bedeuten gar nichts. Diese Smileys sind nicht für ihn. Das bedeutet nichts. Vielleicht war diese Nachricht betreffend Smileys gar nicht für ihn. [...]» (EV Beschwerdeführer vom 11. Januar 2019 Z. 283 ff.). **«Anlässlich der Telefonkontrolle von D. _____, Nr. _____, vom 12.10.2018, 11:43:29 bis 12:03:04, zwischen A: "D. _____ (Spitzname)" und B: "A. _____": B: D. _____ (Spitzname) sag mal, wie oft wurde ich verhaftet und habe dich der Polizei erwähnt? Nur so als Idee. A: Nie Wie äussern Sie sich zu diesem Gespräch?** D. _____ (Spitzname) spricht mit Jemanden. Vielleicht mit mir. Ich habe meiner Stimme nicht erkannt. Ich und dieser D. _____ (Spitzname). Ich erinnere mich nicht mehr an das Gespräch. [...]» (EV Beschwerdeführer vom 11. Januar 2019 Z. 309 ff.). **«Wie können Sie sich erklären, dass D. _____**

sie offenbar als Tata Bandit (Vater Bandit) bezeichnet hat? Das bedeutet gar nichts. Er spricht so im Strassenjargon. Er bezeichnet mich auch als Idiot. Das ist sein Vokabular. Einmal sagte er mir, er liebt mich. Er spinnt.» (EV Beschwerdeführer vom 11. Januar 2019 Z. 379 ff.). Nach dem Gesagten besteht ein ausreichend dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer, der weit über reine Vermutungen hinausgeht. Dass er nicht gewusst oder zumindest stark geahnt haben will, dass die Fahrräder gestohlen sind, erscheint wenig glaubhaft. Der Beschwerdeführer und D._____ geben – namentlich in ihren Einvernahmen vom 9. respektive vom 11. Januar 2019 – nun zu, sich besser gekannt zu haben, als anfänglich angegeben.

- 7.3 Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO ist zu bejahen, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen des Häftlings, dessen berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, a.a.O., N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1, 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3).

Es liegt – was von der Verteidigung auch gar nicht bestritten wird – Fluchtgefahr vor. Hierzu kann auf die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts vom 2. November 2018 verwiesen werden. Der Beschwerdeführer – ein rumänischer Staatsangehöriger – verfügt über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz und spricht kein Deutsch. Abgesehen von seinen Transportaufträgen hat er keinerlei Bezug zur Schweiz, wohnt doch auch seine Familie zumindest mehrheitlich in Rumänien, wo er ausserdem Eigentümer von Bauland ist. Seine Partnerin lebt in Italien. Es besteht daher das konkrete Risiko, dass der Beschwerdeführer sich in Freiheit dem Strafverfahren durch Flucht entziehen und sich ins Ausland absetzen würde.

- 7.4 Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes müssen konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Diese können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben (Urteil des Bundesgerichts 1B_257/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2). Bei der Frage, ob eine massgebliche

Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und der Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Kollusionsgefahr ist ebenfalls anzunehmen. Das wenig glaubhafte Aussageverhalten des Beschwerdeführers lässt den Schluss zu, dass er in Freiheit kolludieren würde. Als konkrete Beispiele sind zu erwartende Verdunkelungshandlungen (insbesondere Absprachen) mit E. _____ und allenfalls weiteren involvierten Personen – insbesondere mit dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers – zu nennen, um die Hintergründe der Transporte zu verschleiern.

- 7.5 Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Im Weiteren hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Eine übermässige Haft liegt vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt oder wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird (BGE 116 Ia 143 E. 5a; BGE 107 Ia 256 E. 2b).

Die Verlängerung der Untersuchungshaft bis am 30. März 2019 erweist sich als verhältnismässig. Eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK oder Art. 31 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) liegt nicht vor. Es ist derzeit schwierig abzusehen, welcher Aufwand noch auf die Strafverfolgungsbehörden zukommen wird. Vorerst geht es darum, das Ausmass der deliktischen Tätigkeit des Beschwerdeführers zu ermitteln. Es gilt nun, zeitnah umfangreiche weitere Datenmengen aus mehreren rückwirkenden und laufenden Telefonkontrollen, aus GPS-Überwachungen und Observationen auszuwerten und untereinander, aber auch mit zahlreichen Anzeigen wegen Fahrraddiebstählen abzugleichen. Anschliessend müssen die Beschuldigten mit den Ermittlungsergebnissen konfrontiert und parteiöffentlich befragt werden. Im Weiteren sind Abklärungen hinsichtlich Identifikation, Lokalisierung, Anhaltung und Einvernahme potentieller Mitäter zu tätigen, evtl. ergänzende Spurenauswertungen und Tatortbegehungen vorzunehmen sowie Abklärungen hinsichtlich der vorliegend zur Diskussion stehenden obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Bst. d StGB zu machen. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Vielmehr treibt die Staatsanwaltschaft das Dossier aktiv voran. Dass dem Beschwerdeführer noch nicht sämtliche Ermittlungsergebnisse vorgehalten wurden, ändert daran nichts. Taugliche Ersatzmassnahmen sind keine erkennbar.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens – vollständige Abweisung der Beschwerde – wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verteidigung ist privat mandatiert.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin Dr. B. _____
 - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Blaser (mit den Akten)
 - Staatsanwältin C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 15. Januar 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Stucki

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.